

**Höchstpreise für den Kleinverkauf von inländischen Äpfeln, Birnen, Zwetschken und Pflaumen der heurigen Ernte.**

Heute ist die Verordnung der Statthalterei erschienen, durch die die Höchstpreise für den Kleinverkauf von inländischen Äpfeln, Birnen, Zwetschken und Pflaumen festgesetzt werden. Demnach stellen sich die Preise in Wien per Kilogramm je nach dem Verlaufe der Ware auf den Märkten oder außerhalb derselben wie folgt:

- Für tadellose größere Tafeläpfel 1 K. 52 S. beziehungsweise 1 K. 58 S.;
- für tadellose kleinere Tafeläpfel 1 K. 40 S., beziehungsweise 1 K. 44 S.;
- für Tischäpfel 1 K. 10 S., beziehungsweise 1 K. 14 S.;
- für Wirtschaftsäpfel einschließlich Mus-Komptott und Strudeläpfel 1 K. 2 S., beziehungsweise 1 K. 6 S.;
- für Mostäpfel 66 S., beziehungsweise 70 S.;
- Für tadellose größere Tafelbirnen 1 K. 40 S., beziehungsweise 1 K. 46 S.;
- für tadellose kleinere Tafelbirnen 1 K. 28 S., beziehungsweise 1 K. 34 S.;
- für Frühbirnen 1 K. 38 S., beziehungsweise 1 K. 44 S.;
- für Wirtschaftsbirnen 96 S., beziehungsweise 1 K.;
- für Most- oder Musbirnen und Kochbirnen 66 S., beziehungsweise 70 S.;
- Für gepflückte Zwetschken (Tafelware) 1 K. 22 S., beziehungsweise 1 K. 28 S.;
- für Schüttelware 92 S., beziehungsweise 98 S.;
- Für Pflaumen 1 K. 28 S., beziehungsweise 1 K. 34 S.;
- für Reineclauden 1 K. 34 S., beziehungsweise 1 K. 40 S.;
- Für Mirabellen 1 K. 66 S., beziehungsweise 1 K. 72 S.

Damit die inländischen Äpfel, Birnen, Zwetschken und Pflaumen nicht als ungarische zu höheren Preisen verkauft werden, haben Kleinhändler, die ausländische (ungarische) Ware feilhalten, eine mit dem Ausstellungsdatum versehene markantliche Besätigung über die Herkunft einzuholen und überdies bei ihrem Verkaufsstande eine entsprechende Tafel (Format 10 X 20 Zentimeter) mit deutlicher Aufschrift „Ausländisches Obst“ anzubringen.

Luzusobst, das sind ausgesuchte tadellose, besonders große Früchte, fallen nicht unter diese Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli in Kraft.

Wer für Äpfel, Birnen, Zwetschken oder Pflaumen inländischer Herkunft im frischen Zustande einen höheren Preis als die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise fordert, sich oder einen anderen gewähren oder versprechen läßt, wird von den politischen Bezirksbehörden mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 K. verhängt werden. Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer einen anderen zu einer dieser Handlungen anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt. Anlässlich der Bestrafung kann weiter, wenn die Uebertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen wurde, auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden. Ebenso kann aus Anlaß des Strafverfahrens der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Ist die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so kann auf den Verfall der Gegenstände oder ihres Erlöses selbständig erkannt werden.